

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 25.02.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Sprißler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Rechtspraxis vor Wandel

Erbschaft: BFH lässt Regelung offen

Bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer werden zurzeit Immobilien noch nicht mit dem Verkehrswert, sondern nur mit einem speziellen, dem so genannten Bedarfswert angesetzt. Dieser liegt häufig deutlich unter dem Verkehrswert. Zwar befindet sich das gesamte Erbschaftsteuerrecht auf dem Prüfstand beim Verfassungsgericht. Solange das dortige Urteil aber nicht gefällt ist, dürften die bisherigen günstigen Grundstücksbewertungs-Regelungen weiter gelten.

Neues Urteil bei Immobilien-Vermächtnissen

Eine neue Rechtslage bahnt sich an für so genannte Vermächtnisnehmer. Hat beispielsweise ein Erblasser im Testament angeordnet, dass ein Kind Erbe wird, es allerdings ein bestimmtes Grundstück als Vermächtnis an einen Dritten, beispielsweise an Geschwister, herausgeben muss, so kam der begünstigte Vermächtnisnehmer bislang auch in den Genuss des steuergünstigen Bedarfswertes. Der BFH hat jetzt aber in einem Urteil infrage gestellt, ob diese günstige Regelung noch zukünftig weiter gelten soll (Urteil vom 02.07.2004, Aktenzeichen: II R 9/2). Die Rechtsfrage war für den konkreten Fall nicht entscheidungserheblich, sodass der Bundesfinanzhof ausdrücklich offen gelassen hat, wie er in Zukunft entscheiden wird. Bei realistischer Betrachtung ist aber von einer Änderung auszugehen. Kein Gericht stellt Fragen, wenn es nicht die Absicht hat, demnächst davon abzuweichen. Man wird sich also insbesondere bei der Abfassung von Testamenten an der neuen Rechtslage orientieren müssen.

Stand Februar/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner